



Editorial

Liebe Leser,

Alexander Knauss erwartete in ErbR Heft 9 Reformvorschläge – sie sind schon auf ihrem Weg im Gesetzgebungsverfahren.

Die von der abgelösten Regierungskoalition initiierten Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes waren trotz heftiger Kritik gerade abgeschlossen und in Kraft getreten, als sich schon die Partner der künftigen mittlerweile regierenden Koalition daran machten, nachzubessern.

Damit ist diese umstrittene Steuer erneut in den Brennpunkt der Gesetzgebung gerückt. Stand bei der vorherigen Änderung noch im Vordergrund, den gleichen Steuererlös zu erreichen wie zuvor, bleibt nun zu hoffen, dass dieses abwegige Ziel nicht mehr im Vordergrund steht.

Im Koalitionsvertrag wurde Einigkeit erzielt wie folgt:

Wir werden die Regelungen bei der Erbschaftsteuer entbürokratisieren, familiengerechter, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher machen. Hierzu werden wir als Sofortprogramm vorab

- Die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder durch einen neuen Steuertarif von 15 bis 43 Prozent senken

und

- Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge krisenfest ausgestalten. Wir streben an, die Zeiträume zu verkürzen, innerhalb dessen das Unternehmen weitergeführt werden muss. Die erforderlichen Lohnsummen wollen wir absenken.

Es folgte sehr rasch der Gesetzentwurf in Form des »Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums«. Dabei ist für uns Erbrechtler dessen Artikel 6 wichtig. Für Erwerber der Steuerklassen II und III sollen die Prozentsätze des § 19 modifiziert werden. Außerdem sollen, was dringend – weil verfassungswidrig – angezeigt ist, die Steuersätze für Geschwister und Neffen künftig niedriger sein als für Personen der Gruppe III. Daneben werden die zuletzt im Dezember 2008 festgeschriebenen Voraussetzungen und Anforderungen in der Unternehmensnachfolge abgemildert. An die Stelle der 7-Jahres-Frist des § 13 a des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes soll eine 5-Jahres-Frist treten. Außerdem soll die Höhe der Lohnsummen reduziert werden.

Damit ist unser Land auf dem richtigen Weg, durch Steuererleichterungen zum einen Hemmnisse für die Unternehmensnachfolge zu beseitigen und zum anderen Kapital und damit Wirtschaftskraft im Lande zu halten. Die Regierung sollte aber noch einen Schritt weiter gehen und eine weitere Reduzierung vor allem im Familienkreis in Richtung Null ins Auge fassen. Zumindest sollte aber die Erhebung dieser Steuer den Bundesländern überlassen werden, denen sie jeweils zusteht. Deutschland hat unter anderem gerade wegen der Erbschaftssteuer einen erheblichen Teil seiner Wirtschaftskraft an Länder verloren, die die Erbschaftssteuer in Erbfällen zwischen Eheleuten und zwischen Eltern und Kindern nicht bzw. nur in anz geringer Höhe erheben. Hier sind vor allem Schweizer Kantone, Österreich – auch Großbritannien – zu nennen, in die gerne abgewandert wird.

Ein Umdenken macht auch Sinn. Vom gesamten Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland entfällt auf die Erbschaftssteuer 2–3 %. Der Abfluss von Vermögen und Wirtschaftskraft in dem vergangenen Jahr liegt bei 8 000 »Steuerflüchtlingen« allein in die Schweiz. Wäre beides im Lande geblieben, dann wäre der »Verlust« an Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer durch Einkommens- und Umsatzsteuer sowie die übrigen Steuern ausgeglichen worden. Dabei muss weiter berücksichtigt werden, dass die Erbschaftssteuer im Regelfall nur alle 30 Jahre anfällt und die übrigen Steuern jährlich. Es müsste daher einem jeden einleuchten, dass der Steuerwettbewerb unter den Bundesländern nur Gewinn sein kann. Nimmt man zum Beispiel Brandenburg, das zuletzt nur etwa 1 Million € Erbschaftssteuereinnahmen hatte: Könnte das Land Brandenburg die Erbschaftssteuer z. B. nur im Familienbereich auf Null senken, hätten wir dort binnen kürzester Zeit durch Zuzüge den Beginn einer blühenden Landschaft.

Deshalb muss an die Verantwortlichen appelliert werden, die Steuer in den Bundesländern erheben zu lassen und sich ernsthaft Gedanken über die Abschaffung zumindest aber Reduzierung der Erbschaftsteuer im Familienbereich zu machen.

Ihr

Thomas Wrede
Prien am Chiemsee
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht